

Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung

Spätestens zu Beginn eines Jahres prüft die Deutsche Aktuarvereinigung, inwieweit der jeweils aktuell gültige Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung auch für das Folgejahr noch angemessen ist. Die DAV hat hierfür ein eigenes Verfahren entwickelt, das im Laufe der Zeit regelmäßig angepasst wurde.

Welchen Höchstrechnungszins empfiehlt die DAV?

Die DAV empfiehlt, den Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung im Jahr 2025 auf 1,0 Prozent anzuheben. Aktuell liegt er bei 0,25 Prozent.

Wie wird der Höchstrechnungszins überprüft?

Zur Überprüfung des Höchstrechnungszinses und gegebenenfalls Ableitung eines Änderungsvorschlags orientiert sich die DAV an demjenigen Zins, den ein Lebensversicherer für seine neu abgeschlossenen Verpflichtungen in Zukunft erwirtschaften kann. Dazu wird ein repräsentatives Neuanlageportfolio eines Lebensversicherungsunternehmens mit konservativer Kapitalanlagestrategie modelliert, das im Wesentlichen aus Staatsanleihen, staatlich garantierten Anleihen, besicherten Anleihen und Unternehmensanleihen sowie einem geringen Anteil aus Substanzwerten wie Aktien und Immobilien besteht. Für diesen zweiten Teil wurde ein Bewertungsansatz analog zum Vorgehen der Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA) gewählt.

Unter Annahme verschiedener Zinsentwicklungen werden die aus diesem Anlageportfolio abgeleiteten Durchschnittsrenditen in die Zukunft projiziert. Zur weiteren Glättung wird außerdem das arithmetische Mittel dieser Renditen über die vergangenen fünf Jahre gebildet. Zusätzlich wird ein 40-prozentiger Abschlag als Sicherheitspuffer eingerechnet, so wie ihn der Gesetzgeber bis zur Einführung von Solvency II verlangt hat. Auch wenn diese Vorgabe an den Höchstrechnungszins inzwischen entfallen ist, setzt die DAV diesen vergleichsweise hohen Sicherheitsabschlag weiterhin in ihren Analysen an. Um ein ausreichendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, wurde zudem beschlossen, dass auch in Tiefzinsphasen der Sicherheitsabschlag immer mindestens 0,4 Prozentpunkte betragen muss.

Wer entscheidet abschließend über den Höchstrechnungszins?

Die abschließende Entscheidung über den Höchstrechnungszins obliegt dem Bundesministerium für Finanzen durch eine Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung.

Was unterscheidet den Höchstrechnungszins vom Garantiezins?

Umgangssprachlich wird der Höchstrechnungszins oft mit dem Garantiezins gleichgesetzt. Dabei handelt es sich hierbei um verschiedene Werte! Unter dem Begriff Garantiezins verstehen Experten den Wert, den Versicherungen ihren Kunden bei der Beitrags- und Leistungsberechnung mindestens zusichern. Zur langfristigen Erfüllung dieser Garantien schreibt das Handelsgesetzbuch vor, dass Unternehmen entsprechende Rückstellungen in ihrer Bilanz zu bilden haben. Diese Rückstellungen werden mit dem sogenannten Reservierungszins ermittelt, der laut gesetzlichen Vorgaben den vom Bundesfinanzministerium

letztendlich festgelegten Höchstrechnungszins nicht überschreiten darf. In der Vergangenheit waren Reservierungs- und Garantiezins in der Regel gleich hoch.

Dürfen Unternehmen vom Höchstrechnungszins abweichen?

Ja, dürfen sie. Denn wie der Name bereits sagt, ist der Höchstrechnungszins das Maximum, das Unternehmen zur Berechnung ihrer Rückstellungen annehmen dürfen. Da Höchstrechnungszins und Garantiezins wie beschrieben eng miteinander verwoben sind, können Unternehmen ihren Versicherungsnehmern theoretisch auch niedrigere Garantien als die derzeit 0,25 Prozent zusagen.

Wie hat sich der Höchstrechnungszins historisch entwickelt?

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung des Höchstrechnungszinses seit 1903 dar. Die Werte bis 1986 wurden vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zur Verfügung gestellt.

1903–1922	3,50 Prozent
1923–1941	4,00 Prozent
1942–1986	3,00 Prozent
1987–06/1994	3,50 Prozent
07/1994–06/2000	4,00 Prozent
07/2000–2003	3,25 Prozent
2004–2006	2,75 Prozent
2007–2011	2,25 Prozent
2012–2014	1,75 Prozent
2015-2016	1,25 Prozent
2017-2021	0,90 Prozent
2022-2024	0,25 Prozent
2025	1,00 Prozent

Über die DAV

Die 1993 gegründete Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) ist die unabhängige berufsständische Vertretung der als Aktuarinnen und Aktuare in Deutschland tätigen Versicherungs-, Vorsorge-, Bauspar- und Finanzmathematikerinnen und -mathematiker mit Sitz in Köln. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer rund 6.500 Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuarinnen und Aktuare und zum Nutzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen ihre fachliche Expertise in gesetzgeberische Prozesse einzubringen. Im Rahmen einer anspruchsvollen, berufsbegleitenden Ausbildung verleiht sie den Titel „Aktuar DAV“ bzw. „Aktuarin DAV“. Darüber hinaus bietet sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit, weitere Titel zu erwerben, um die eigene Qualifikation in den Bereichen betriebliche Altersversorgung, Risikomanagement oder Data Science auszuweisen.